

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 11. November 1994 272. Stück

- 867. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten
- 868. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse
- 869. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden
- 870. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten
- 871. Briefwechsel Österreich-EWG betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen**
(NR: GP XVIII RV 1737 AB 1748 S. 171. BR: AB 4881 S. 589.)
- 872. Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich zur Berichtigung des Briefwechsels betreffend den Agrarbriefwechsel 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen**
(NR: GP XVIII RV 1659 AB 1747 S. 171. BR: AB 4883 S. 589.)
- 873. Briefwechsel Österreich-EWG betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union**
(NR: GP XVIII RV 1738 AB 1749 S. 171. BR: AB 4882 S. 589.)

867. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. Nr. 231/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 175/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kroatien	27. Jänner 1993
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. März 1994
Polen	10. Oktober 1994

868. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (BGBl. Nr. 143/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 176/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kroatien	27. Jänner 1993
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. März 1994
Polen	10. Oktober 1994

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat das Vereinigte Königreich am 30. März 1993 den Geltungsbereich des Abkommens auf die Insel Man ausgedehnt.

Vranitzky

Vranitzky

869. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten erklärt, sich auch weiterhin an das Europäische Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (BGBl. Nr. 20/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 261/1993), gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt *) erneuert.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien den anlässlich der Unterzeichnung erklärten Vorbehalt zu Art. 11 Abs. 2 und 3 am 6. Mai 1994 zurückgezogen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 20/1964

Slowenien hat die Weiteranwendung des Abkommens nicht mit 25. Juni 1992 **), sondern rückwirkend mit 25. Juni 1991 erklärt.

Vranitzky

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 261/1993

870. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (BGBl. Nr. 119/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Niederlande (einschließlich Niederländische Antillen und Aruba)	5. Juli 1993
Polen	10. Oktober 1994

Vranitzky

871.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag hinsichtlich seiner fremdsprachigen Fassungen dadurch kundzumachen, daß er in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Briefwechsel Österreich-EWG betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen

I. Brief der Österreichischen Bundesregierung

II. Brief der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Dezember 1993, welches wie folgt lautet, zu bestätigen:

Herr Generaldirektor,

ich beziehe mich auf die Zollermäßigung für Qualitätsweine, die Österreich gemäß den Noten-

„Herr Generaldirektor,

ich beziehe mich auf die Zollermäßigung für Qualitätsweine, die Österreich gemäß den Noten-

wechseln vom 21. Juli 1972 *) und 14. Juli 1986 **) zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt. Die Zollermäßigung wurde unter anderem davon abhängig gemacht, daß diese Weine in Flaschen, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18% Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen und die Flaschen mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sind. Durch den Briefwechsel vom 23. Dezember 1988 ***) zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen ****) und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, bestätige ich hiermit, daß Österreich die vorgenannte Zollermäßigung unbeschadet der üblichen Bedingungen, die für die Einfuhr von Wein nach Österreich gelten und unbeschadet der im Rahmen des EWR-Abkommens vereinbarten gegenseitigen Gewährung von Zollkontingenten für bestimmte Weine, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Zollermäßigung gilt für Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete gemäß Verordnung (EWG) Nr. 823/87 — ausgenommen Schaumwein — mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger der Unternummer aus 2204 21 A des österreichischen Zolltarifs. Sie wird unabhängig vom Alkoholgehalt der Qualitätsweine, der stofflichen Beschaffenheit der Behältnisse, deren Verschußform und der Länge des verwendeten Korkstöpsels gewährt.

2. Die nach Österreich ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, auf dem nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung eine Ursprungsbescheinigung mit folgendem Wortlaut enthalten sein muß:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“

wechseln vom 21. Juli 1972 und 14. Juli 1986 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt. Die Zollermäßigung wurde unter anderem davon abhängig gemacht, daß diese Weine in Flaschen, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18% Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen und die Flaschen mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sind. Durch den Briefwechsel vom 23. Dezember 1988 zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, bestätige ich hiermit, daß Österreich die vorgenannte Zollermäßigung unbeschadet der üblichen Bedingungen, die für die Einfuhr von Wein nach Österreich gelten und unbeschadet der im Rahmen des EWR-Abkommens vereinbarten gegenseitigen Gewährung von Zollkontingenten für bestimmte Weine, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Zollermäßigung gilt für Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete gemäß Verordnung (EWG) Nr. 823/87 — ausgenommen Schaumwein — mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger der Unternummer aus 2204 21 A des österreichischen Zolltarifs. Sie wird unabhängig vom Alkoholgehalt der Qualitätsweine, der stofflichen Beschaffenheit der Behältnisse, deren Verschußform und der Länge des verwendeten Korkstöpsels gewährt.

2. Die nach Österreich ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, auf dem nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung eine Ursprungsbescheinigung mit folgendem Wortlaut enthalten sein muß:

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 466/1972

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 572/1986

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 126/1989

****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 909/1993 idF BGBl. Nr. 910/1993

Dabei gelten die Bestimmungen des Anhangs VI (Ursprungsregeln) des Abkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen ****), insbesondere Punkt 4 Ziffer (3) und Punkt 5, sinngemäß. Die zuständigen Stellen der Gemeinschaft bestätigen den vorgenannten Wortlaut durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und Unterschrift des verantwortlichen Beamten. Zuständige Stelle ist die von den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 beauftragte Stelle.

Diese Regelung wird zum selben Zeitpunkt wie das EWR-Abkommen wirksam und ersetzt den vorgenannten Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Scheich

Dabei gelten die Bestimmungen des Anhangs VI (Ursprungsregeln) des Abkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, insbesondere Punkt 4 Ziffer (3) und Punkt 5, sinngemäß. Die zuständigen Stellen der Gemeinschaft bestätigen den vorgenannten Wortlaut durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und Unterschrift des verantwortlichen Beamten. Zuständige Stelle ist die von den Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 beauftragte Stelle.

Diese Regelung wird zum selben Zeitpunkt wie das EWR-Abkommen wirksam und ersetzt den vorgenannten Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 zwischen der Kommission und der Österreichischen Mission.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Möhler

*****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 390/1993

Die Ratifikationsurkunde wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; der Briefwechsel ist mit 1. Jänner 1994 wirksam geworden.

Vranitzky

872.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag hinsichtlich seiner fremdsprachigen Fassungen dadurch kundzumachen, daß er in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich zur Berichtigung des Briefwechsels betreffend den Agrarbriefwechsel 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion VI — Landwirtschaft

Brüssel, den 19. April 1994

Herr Botschafter,

ich beziehe mich auf den Briefwechsel vom 20. 12. 1993 zwischen der Europäischen Gemein-

schaft und der Republik Österreich betreffend die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen *). Durch diesen Briefwechsel wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung vereinbart. Insbesondere wurde der Wortlaut des Vermerkes festgelegt, der in der Ursprungsbescheinigung enthalten sein muß.

Bei der Überprüfung der von den Vertragsparteien unterschriebenen Textversion des Briefwechsels wurde festgestellt, daß der Wortlaut

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 871/1994

dieses Vermerkes fehlerhaft ist und berichtigt werden muß.

Deshalb schlage ich vor, den Vermerk in Punkt 2 des Briefwechsels rückwirkend wie folgt zu berichtigen:

Anstatt: „*Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG*“

Muß es heißen: „*Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A.*“

Die Rückwirkung gilt ab dem Inkrafttreten des vorgenannten Briefwechsels vom 20. 12. 1993.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft:

R. Möhler

Stellvertretender Generaldirektor

Herrn Botschafter
Manfred Scheich
Österreichische Mission
bei den Europäischen Gemeinschaften
Avenue de Cortenberg 118
1040 BRUXELLES

MISSION DE L'AUTRICHE
Auprès des
Communautés Européennes

Herrn Vizengeneraldirektor
Rolf Möhler
Europäische Kommission —
Generaldirektion Landwirtschaft
200, rue de la Loi
1049 BRÜSSEL

Brüssel, den 22. April 1994

Herr Generaldirektor,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 19. April 1994, welches wie folgt lautet, zu bestätigen:

Die Ratifikationsurkunde wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; der Briefwechsel ist rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

„Herr Botschafter,

ich beziehe mich auf den Briefwechsel vom 20. 12. 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich betreffend die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen. Durch diesen Briefwechsel wurden die technischen Einzelheiten für die Gewährung der Zollermäßigung vereinbart. Insbesondere wurde der Wortlaut des Vermerkes festgelegt, der in der Ursprungsbescheinigung enthalten sein muß.

Bei der Überprüfung der von den Vertragsparteien unterschriebenen Textversion des Briefwechsels wurde festgestellt, daß der Wortlaut dieses Vermerkes fehlerhaft ist und berichtigt werden muß.

Deshalb schlage ich vor, den Vermerk in Punkt 2 des Briefwechsels rückwirkend wie folgt zu berichtigen:

Anstatt: „*Dieser Wein ist ein Qualitätswein b. A. gemäß den Rechtsvorschriften der EG*“

Muß es heißen: „*Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A.*“

Die Rückwirkung gilt ab dem Inkrafttreten des vorgenannten Briefwechsels vom 20. 12. 1993.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische
Bundesregierung:
M. Scheich

Vranitzky

873.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag in den fremdsprachigen Fassungen dadurch kundzumachen, daß er in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Briefwechsel Österreich-EWG betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union

I. Brief der
Österreichischen
Bundesregierung

Brüssel, den 20. Dezember 1993

II. Brief der
Kommission der
Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Dezember 1993, welches wie folgt lautet, zu bestätigen:

Herr Generaldirektor,

gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 betreffend die Grundsätze und Einzelheiten des Preisgarantieabkommens für Exporte von österreichischem Wein in die Europäischen Gemeinschaften *) verpflichtete sich die Gemeinschaft, gemäß Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970, keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich in die Gemeinschaft zu erheben. Im Gegenzug übernahm die Österreichische Bundesregierung die Garantie dafür, daß gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Österreich vereinbarten Modalitäten der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

I. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 der Kommission vom 4. Februar 1988 erhebt die Gemeinschaft keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich.

„Herr Generaldirektor,

gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 betreffend die Grundsätze und Einzelheiten des Preisgarantieabkommens für Exporte von österreichischem Wein in die Europäischen Gemeinschaften verpflichtete sich die Gemeinschaft, gemäß Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970, keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich in die Gemeinschaft zu erheben. Im Gegenzug übernahm die Österreichische Bundesregierung die Garantie dafür, daß gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Österreich vereinbarten Modalitäten der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

I. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 der Kommission vom 4. Februar 1988 erhebt die Gemeinschaft keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 156/1971 und Nr. 157/1971

II. Die Österreichische Bundesregierung übernimmt die Garantie dafür, daß für alle Ausfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich nach der Gemeinschaft, die unter Freistellung von der in Punkt I genannten Ausgleichsabgabe erfolgen, der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt.

Diese Garantie wird gemäß den folgenden Bedingungen und Modalitäten übernommen:

1. Die Garantie erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse:

- a) Rotwein
- b) Weißwein, anderer als unter Buchstabe c) genannt
- c) Weißwein, der bei der Einfuhr die Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner trägt
- d) Likörwein
- e) Brennwein.

Soweit in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine nicht erhoben wird, sind solche Weine von dieser Garantie ausgenommen.

2. Die Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises wird von den österreichischen Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) nach den für diese geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen.

Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, aus dem zusätzlich zu den üblichen Angaben folgendes hervorgeht:

- Angebotspreis frei Grenze,
- vorhandener Alkoholgehalt und gegebenenfalls Gesamtalkoholgehalt,
- Bescheinigung der Handelskammer über die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze.

In dem für amtliche Vermerke vorbehaltenen Feld des Originals und der Kopie ist dazu von der Handelskammer folgender Vermerk einzutragen und durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und der Unterschrift des verantwortlichen Beamten zu bestätigen:

„Die Einhaltung des gemäß VO (EWG) Nr. geltenden Referenzpreises frei Grenze wird hiermit bestätigt.“

Die Handelskammer bescheinigt die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze nur, wenn der Angebotspreis frei Grenze dem Referenzpreis abzüglich des Zolls entspricht oder darüber liegt.

II. Die Österreichische Bundesregierung übernimmt die Garantie dafür, daß für alle Ausfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich nach der Gemeinschaft, die unter Freistellung von der in Punkt I genannten Ausgleichsabgabe erfolgen, der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt.

Diese Garantie wird gemäß den folgenden Bedingungen und Modalitäten übernommen:

1. Die Garantie erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse:

- a) Rotwein
- b) Weißwein, anderer als unter Buchstabe c) genannt
- c) Weißwein, der bei der Einfuhr die Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner trägt
- d) Likörwein
- e) Brennwein.

Soweit in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine nicht erhoben wird, sind solche Weine von dieser Garantie ausgenommen.

2. Die Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises wird von den österreichischen Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) nach den für diese geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen.

Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, aus dem zusätzlich zu den üblichen Angaben folgendes hervorgeht:

- Angebotspreis frei Grenze,
- vorhandener Alkoholgehalt und gegebenenfalls Gesamtalkoholgehalt,
- Bescheinigung der Handelskammer über die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze.

In dem für amtliche Vermerke vorbehaltenen Feld des Originals und der Kopie ist dazu von der Handelskammer folgender Vermerk einzutragen und durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und der Unterschrift des verantwortlichen Beamten zu bestätigen:

„Die Einhaltung des gemäß VO (EWG) Nr. geltenden Referenzpreises frei Grenze wird hiermit bestätigt.“

Die Handelskammer bescheinigt die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze nur, wenn der Angebotspreis frei Grenze dem Referenzpreis abzüglich des Zolls entspricht oder darüber liegt.

3. Im Hinblick auf die Einhaltung des Referenzpreises verpflichtet sich die Österreichische Bundesregierung:

- mit dem Verkauf verbundene Kosten aller Art nicht zu übernehmen und den Verkaufspreis nicht zu ändern;
- jegliche Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

4. Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine, die unter diese Garantie fallen, müssen ausschließlich aus Trauben gewonnen sein, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich geerntet wurden, und dürfen nicht mit eingeführten Weinen verschnitten sein.

5. Die Kommission informiert die Österreichische Bundesregierung über jede Änderung der Referenzpreise und Ausgleichsabgaben.

Die unter Punkt II 1. und II 2. genannten Bedingungen und Modalitäten können im Einvernehmen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen österreichischen Behörden angepaßt werden.

Dieser Briefwechsel tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das EWR-Abkommen *) und ersetzt die beiden vorgenannten Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend das Preisgarantieabkommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Scheich

3. Im Hinblick auf die Einhaltung des Referenzpreises verpflichtet sich die Österreichische Bundesregierung:

- mit dem Verkauf verbundene Kosten aller Art nicht zu übernehmen und den Verkaufspreis nicht zu ändern;
- jegliche Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

4. Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine, die unter diese Garantie fallen, müssen ausschließlich aus Trauben gewonnen sein, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich geerntet wurden, und dürfen nicht mit eingeführten Weinen verschnitten sein.

5. Die Kommission informiert die Österreichische Bundesregierung über jede Änderung der Referenzpreise und Ausgleichsabgaben.

Die unter Punkt II 1. und II 2. genannten Bedingungen und Modalitäten können im Einvernehmen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen österreichischen Behörden angepaßt werden.

Dieser Briefwechsel tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das EWR-Abkommen und ersetzt die beiden vorgenannten Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend das Preisgarantieabkommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Kommission zu diesem Brief.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Möhler

*) Kundgemacht, in BGBl. Nr. 909/1993 idF BGBl. Nr. 910/1993

Die Ratifikationsurkunde wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; der Briefwechsel ist mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Vranitzky